Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

einem höchst nachtheiligen Mißverständniß Anlaß. Dieser §. 10 sagt nemlich, daß diejenigen Gemeindgüter, welche in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, nicht unter diejenigen gezählt werden können, in die ein gezwungener Einkauf statt haben soll: hieraus abstrahirte nun der Unverstand und Eigennutz den Schluß, daß diese Art Gemeindgüter nicht unter denjenigen begriffen sey, deren Theilung durch den 19. §. des gleichen Gesetzes untersagt ist. Allein es ist einleuchtend, daß der auf den gezwungenen Einkauf Bezug habende 10. §. keine Modification des ganz unbedingten 19. §. enthalten kann. Auch war sowohl die ehevorige Gesetzgebung als auch die jetzige bey den meisten Anlässen, wo dieser Gegenstand zur Sprache kam, der Meynung, daß keine willkührliche Vertheilung von Gemeindgütern ohne gesetzliche Ratification statt haben könne; und ein Gesetzesvorschlag über Zulassung der Theilung aller Gemeindgüter, die in bestimmte Gerechtigkeiten eingetheilt sind, welcher dem Grossen Rath einst vorgelegt wurde, ward billigermaßen abgewiesen.

Allein ungeachtet die Gesetzgebung den Grundsatz der Nichttheilung aller Arten Gemeindgüter immer anerkannte, und dadurch, daß sie in einzelnen ihr vorgelegten besondern Fällen, eine bedingte Theilung gesetzlich bestätigte, laut und oft zu erkennen gab; so ward dadurch das Theilungsverbot keineswegs gehörig gehandhabet; denn manche Gemeinde, die in dem berührten 10. §. eine Ausnahme von diesem Verbot zu sehen wähnte oder zu sehen behauptete, theilte, ohne darüber bey der Gesetzgebung anzufragen, und so ward schon manches gemeinsame Gut auseinander gerissen, seinen ursprünglichen Zwecken entzogen und unbedingt vertheilt, während die Gesetzgebung, wenn ihr die Theilung zur Ratification wäre vorgelegt worden, dieselbe wohl zugegeben, aber derselben auch die gehörigen rechtlichen Bedingungen beygefügt hätte. Um nun vielen bevorstehenden ähnlichen unregelmäßigen Theilungen zuvorzukommen, ist es nothwendig, daß der Gesetzgeber sich bestimmt über den obschwebenden Irrthum äussere, und sowohl die Bürger des Staats in den Fall setze, die Gesetze nicht aus Mißverstand zu übertreten, als auch die Beamten dazu verpflichte, die Gesetze gehörig zu schützen, und daß er diese im Fall von pünktlicher Vollziehung derselben, gegen das Geschrey über willkührliche Gewalt gehörig sichere.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetischer Staatsalmanach für das Jahr 1801. Herausgegeben von Wilhelm Hofmeister. 8. Bern b. Ochs. 1801. S. 182. Mit einem Titelkupfer von Dunker.

Dieser sehr genau und sorgfältig zusammengetragene, und eine Menge der allgemein brauchbarsten Notizen darbietende Staatskalender, enthält nach der deutschen und französischen Zeitrechnung 1) den Etat des gesetzgebenden Raths nebst seinem Bureau. (Bey diesem und allen folgenden Etats findet man das Jahr der Geburt und dasjenige der Erwählung jedes Beamten angegeben.) 2) Der Vollziehungsrath sammt seinem Bureau. 3) Nationalschatzcommissarien und Minister sammt ihren Bureaux. 4) Oberster Gerichtshof nebst seinem Bureau. 5) Die ersten constituirten Gewalten eines jeden Cantons, nemlich die Reg. Statthalter, Unterstatthalter, Verwaltungskammern und Cantonsgerichte, nebst den Distriktsstatthaltern, Präsidenten und Gerichtsschreiber jedes Distrikts, denen eine kurze Eintheilung der Cantone in Distrikte, nebst der Bevölkerung eines jeden Cantons beygefügt ist; auch ein Anhang verschiedener Finanz- Militär- und anderer Stellen. 6) Fremde Gesandte bey der helvetischen Republik und helvetischer Minister in Paris. 7) Etat der Offiziers bey der Wache der obersten Gewalten und der Instruktionsschule. 8) Etat der Offiziers bey den 3 Bataillons helvetischer Infanterie, der Cavallerie und dem Artilleriecorps. 9) Etat der Offiziers bey den 3 Halbbrigaden helvetischer Truppen in Diensten der Republik Frankreich. 10) Kurze Darstellung der ersten Häupter und Regenten in Europa und ihrer presumtiven Nachfolger, nebst einem Anhang der freyen Republiken; des Pabsts, der Cardinälen, der vornehmsten Erzbischöffen und Bischöffen; auch der in Helvetien befindlichen Bischöffen, Aebten und Pröbsten der Collegiatstifter. 11) Chronologische Darstellung der Begebenheiten in Helvetien seit dem 1. Jan. 1798 bis 1. April 1799. 12) Kurze Lebensbeschreibungen berühmter Männer Helvetiens, so seit der Revolution gestorben. a. General Zurlauben von Zug. b. Fr. Vinc. Schmid von Altorf. c. Felix Waser, Pfr. zu Bischofzell. d. General Hotze. e. Schultheiß Steiger von Bern. f. General Tscharner. g. Rathsherr Schinz v. Zürich. h. Wilh. Haas v. Basel, Mitgl. des Gr. Raths. 13) Verzeichniß der Geistlichkeit des vormaligen deutschen Cantons Bern.